

5

Achtung!

- Wenn Sie Schadensschnelldienste nutzen, können Sie oft nicht die Werkstatt oder den Sachverständigen Ihres Vertrauens beauftragen. Möglicherweise werden dann nicht alle Ihre Ansprüche berücksichtigt!
- Meistens zahlen Versicherungen nur so viel, wie Opfer fordern. Schon aus diesem Grund ist es sinnvoll, als Opfer einen Anwalt zu beauftragen!

Ansprüche von Mitfahrern:

- **Haftpflichtversicherung**
Alle am Unfall beteiligten Insassen haben einen generellen Anspruch gegen Halter und Haftpflichtversicherung des Fahrzeuges. Dabei spielt es keine Rolle, ob das Opfer Angehöriger des Verursachers oder sogar selbst der Halter ist. Nur der Verursacher selbst kann gegenüber der eigenen Versicherung keine Forderungen stellen.
- **Unfall- oder Insassenunfallversicherung**
Ob ein entsprechender Anspruch gegen eine Versicherung besteht, muss anhand des Vertrages geprüft werden.

Rehabilitationsdienste sind hilfreich

Zeichnet sich ab, dass aufgrund der Unfallverletzung Dauerfolgen eintreten, sollte in diesen Fällen zeitnah mit der Haftpflichtversicherung des Unfallverursachers die Einschaltung eines Reha-Dienstes vereinbart werden. Die Einschaltung schmälert nicht die Ansprüche, sondern bewirkt, dass, falls erforderlich, neben optimaler Rehabilitation auch ein Pflege-, Hilfsmittel- und Wohnumfeldkonzept erstellt wird. Auch die eventuelle schulische und berufliche Entwicklung wird vom Reha-Dienst begleitet. Durch den eingeschalteten Reha-Dienst kann auch die Einholung von Pflege- und Betreuungsgutachten veranlasst werden.

Unfallanalytische Gutachten

Bei streitiger Haftung kann nur durch einen Experten für Unfallanalysen geklärt werden, wie sich der Unfall ereignet und wer den Unfall verursacht hat. Meistens sind Spuren am Unfallort zu sichern oder technische Untersuchungen der Fahrzeuge zusätzlich zu den polizeilichen Feststellungen notwendig. In derartigen Gutachten werden Geschwindigkeiten berechnet und Vermeidbarkeiten analysiert.

6

dignitas wurde 1988 als Deutsche Interessengemeinschaft für Verkehrsunfallopfer in Form eines gemeinnützigen Vereins gegründet. Dieser Selbsthilfeorganisation gehören mehr als tausend Mitglieder an, sie verfügt über Regionalbüros in verschiedenen Städten.

Die Ziele von **dignitas**:

- Aufklärung über Unfallfragen
- Beratung und gutachterliche Stellungnahme für Mitglieder als Unfallopfer und deren Angehörige durch Rechtsanwälte und Sachverständige
- Vermittlung von Unfallnachsorge
- Beteiligung an Verkehrsunfallverhütung

Unterstützen Sie unser Anliegen durch Ihre Mitgliedschaft (Jahresbeitrag 40 EUR + einmaliger Aufnahmegebühr). Wenn Sie weitere Fragen haben oder sich ehrenamtlich für Unfall-opfer engagieren wollen, rufen Sie uns an:

Landesarbeitsgemeinschaft NRW der **dignitas**:
 52349 Düren Volksbank Düren
 Tel.: 0 24 21 / 26 80 22 Konto-Nr.: 1 105 555 012
 Tel.: 0 24 21 / 12 34 90 BLZ: 395 602 01
 Fax: 0 24 21 / 12 32 40
 Internet: www.dignitas-nrw.de

Bundesarbeitsgemeinschaft der **dignitas**:
 Friedlandstr. 6 Stadtparkasse Viersen
 41747 Viersen Konto-Nr.: 390 641
 Tel.: 0 21 62 / 2 00 32 BLZ: 314 500 00
 Fax: 0 21 62 / 35 23 12
 Internet: www.verkehrsunfallopfer-dignitas.de

Verfasser:

Eduard Herwartz, 1. Vorsitzender der Landesarbeitsgemeinschaft NRW mit Sitz in Düren, seit über 35 Jahren Sachbearbeiter von Unfallschäden in einem Anwaltsbüro unter freundlicher Mitwirkung von Herrn Kriminalhauptkommissar *Werner Adamek*, Opferschutzbeauftragter beim Polizeipräsidium Köln.

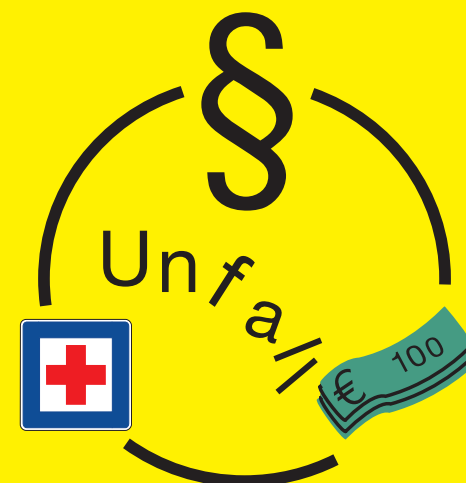
Stand 12/2006
Der Text des Leitfadens ist urheberrechtlich geschützt.
Vielfältigungen - gleich welcher Art - sind nicht gestattet.



Deutsche Interessengemeinschaft für Verkehrsunfallopfer e.V.

Unfallopfer - was tun?

- Ein Leitfaden für Unfallopfer -



Dieser Leitfaden gibt einen kurzen Überblick über Verhaltensregeln und mögliche Ansprüche nach einem Verkehrsunfall. Er kann keinesfalls eine anwaltliche Rechtsberatung ersetzen!

Mit Unterstützung von:

2**ANSPRÜCHE VON UNFALLOPFERN:**

Grundsätzlich haben Unfallopfer Anspruch auf die Erstattung aller entstandenen Kosten einschließlich der anfallenden Anwaltskosten.

Denken Sie an die folgenden Punkte:

ANWALTSKOSTEN:

- sind vom Verursacher bzw. seiner Versicherung - ggf. im Rahmen der Haftung - zu tragen

BEI SACHSCHÄDEN:

- **Kosten für Sachverständige**

Sie werden in der Regel bei einem Schaden ab 750,- € (Bagatellgrenze) erstattet. Unfallopfer dürfen einen Sachverständigen ihrer Wahl zur Feststellung des Schadens beauftragen. Verzichten Opfer auf diese Feststellung, geraten sie leicht in Beweisnot. Wenn die gegnerische Versicherung auf die Beauftragung eines Sachverständigen verzichtet, darf das Opfer zur Wahrung seiner Rechte dennoch einen Sachverständigen beauftragen.

- **Wertminderung**

Auch bei alten Fahrzeugen, die älter als 5 Jahre sind, kann im Einzelfall durchaus ein Wertminderungsanspruch gegeben sein, da das Fahrzeug bei Verkauf nicht mehr unfallfrei ist. Das Sachverständigengutachten gibt über die Höhe Auskunft, nicht aber der Kostenvoranschlag einer Werkstatt!

- **Freie Werkstattwahl**

Opfer dürfen die Werkstatt ihres Vertrauens mit der Reparatur beauftragen.

- **Totalschaden und Restwert**

Im Totalschadenfall ist grundsätzlich der Wiederbeschaffungswert abzüglich des Restwertes des Unfallfahrzeuges zu erstatten. Im Interesse des Unfallopfers sollten Wiederbeschaffungswert und Restwert durch einen unabhängigen Sachverständigen festgestellt werden. Der Geschädigte ist berechtigt, sein Unfallfahrzeug zu dem vom Sachverständigen festgestellten Restwert zu veräußern, soweit die gegnerische Versicherung nicht zuvor einen konkreten Restwertaufkäufer zu einem konkreten höheren Preis benennt. Übersteigen die Kosten den Wiederbeschaffungswert um nicht mehr als 30 %, ist das Unfallopfer unter gewissen Voraussetzungen berechtigt, das Fahrzeug fachgerecht in Stand setzen zu lassen. Der Restwert ist nicht in Abzug zu bringen, wenn das Unfallopfer das Fahrzeug nach dem Unfall länger als sechs Monate weiter nutzt.

3

- **Mehrwertsteuer**

Mehrwertsteuer ist nur bei tatsächlichem Anfall zu erstatten und kann nicht mehr ohne Vorlage einer Rechnung geltend gemacht werden.

- **Mietwagenkosten/Nutzungsausfall**

Für die Dauer der Fahrzeugreparatur haben Unfallopfer Anspruch auf Ersatz der Mietwagenkosten oder, wenn ein Mietwagen nicht in Anspruch genommen wird, Zahlung von Nutzungsausfall. Bei Totalschaden besteht ein solcher Anspruch für die Dauer von 14 Tagen ab Unfalltag.

- **Bergungs- und Abschleppkosten**

- **Porto- und Telefonkosten**

Achtung!

- ☛ Wegen des Interessenkonflikts sollte der Schädiger bzw. sein Versicherer nicht gleichzeitig Ratgeber des Opfers sein.

BEI PERSONENSCHÄDEN ZUSÄTZLICH:

- **Schmerzensgeld, Erwerbsschäden, Haushaltsführungsschäden sowie erhöhte Aufwendungen**

Bei unfallbedingter Körperverletzung besteht Anspruch auf diese Positionen, die im Einzelfall jedoch genau geklärt werden müssen. Dazu sollten Sie einen Anwalt hinzuziehen und die Verletzungen durch einen Arzt dokumentieren lassen.

BEI UNFÄLLEN MIT SCHWERVERLETZTEN ODER TOTEN DARÜBER HINAUS:

Nach solchen Unfällen ist es für die Opfer geradezu erforderlich, anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen und Verletzungen dokumentieren zu lassen!

- **Anwaltskosten und anwaltliche Erstberatung**

Die Abklärung des Sachverhaltes aus rechtlicher Sicht kann so individuell verschieden und kompliziert sein, dass man in der Regel anwaltliche Hilfe in Anspruch nehmen sollte. Die Kosten der Erstberatung sind seit dem 01.07.2006 frei verhandelbar, sodass hierüber – bei Bestehen einer Rechtschutzversicherung nur nach vorheriger Absprache mit dieser – vor der Beratung eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden sollte. Bei angespannter Vermögenslage kann im Bedarfsfall Beratungshilfe (= kostenlose oder verbilligte Rechtsberatung) in Anspruch genommen werden. Häufig berechtigt die Mitgliedschaft in einem Automobilclub zu einer kostenlosen Rechtsauskunft.

4

- **Strafantrag**

Wenn Sie als Unfallopfer Strafantrag wegen Körperverletzung stellen (innerhalb von 3 Monaten ab Unfalltag möglich!), trägt der Schädiger Ihre Anwaltskosten nur dann, wenn Sie zur Nebenklage zugelassen werden. Über die Zulassung entscheidet das Gericht.

Hat der Schädiger keine Rechtsschutzversicherung und verfügt er nicht über genügend Geld, müssen Sie Ihre eigenen Anwaltskosten selbst übernehmen. Ihre Rechtschutzversicherung übernimmt in diesem Fall keine Kosten.

- **Betreuung**

Eine Betreuung ist erforderlich, wenn das volljährige Unfallopfer über einen längeren Zeitraum aufgrund der erlittenen Verletzungen nicht mehr in der Lage ist, selbst Entscheidungen zu treffen. Die Betreuung ist zu beantragen unter Vorlage eines Attestes beim Vormundschaftsgericht, in dessen Bezirk sich das Unfallopfer in medizinischer Behandlung befindet.

- **Benachrichtigung von**

- Lebens- oder Unfallversicherung des Opfers (bei Tod innerhalb von 48 Stunden!)
- Krankenkasse
- Berufsgenossenschaft, Gemeindeunfallversicherungsverband (bei Unfällen zur oder von der Arbeit bzw. Schule)
- Studentenwerk (wenn eine Freizeitunfallversicherung für Studenten besteht)

- **Finanzielle Ansprüche**

- Heilbehandlungskosten, die von der Krankenversicherung nicht übernommen werden (u.a. Medikamenteneigenanteil, Telefonkosten, Trinkgelder, Fernseher im Krankenhaus, Besuchsfahrten naher Angehöriger).
Machen Sie sich dazu frühzeitig eine Liste!
- Schmerzensgeld
- Erhöhter Bedarf durch verletzungsbedingte Nachteile (u.a. Haushaltshilfe, Hilfsmittel, Kleidungsmehrkosten z.B. nach einer Amputation, Pflegekosten, erforderlicher Privatunterricht für Schüler, Umbaukosten, erhöhte Versicherungsprämie)
- Erwerbsschäden durch Wegfall von Gehalt, Überstundenvergütung, Urlaubsentgelt, Prämien, Sachbezüge, vereitelte Arbeitsleistungen (z.B. am eigenen Haus oder Garten)

- **Psychische Probleme**

Bei Opfern bzw. deren Angehörigen kommt es nach tödlichen Verletzungen oder solchen mit erheblichen Dauerfolgen vielfach zu psychischen Problemen. Das ist völlig normal. Scheuen Sie sich nicht, in diesen Fällen so frühzeitig wie möglich psychotherapeutische Hilfe in Anspruch zu nehmen. Psychologische Beratungsstellen und die Opferschutzbeauftragten der Polizeibehörden in Nordrhein-Westfalen sind Ihnen dabei behilflich, spezialisierte Psychotherapeuten zu finden.